

# Das Integrationsamt - § 185 SGB IX

Leistungen, Antragsweg und Rechte für schwerbehinderte Beschäftigte



Das Integrationsamt ist die zentrale Anlaufstelle für schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte in Deutschland. Es finanziert sich aus der Ausgleichsabgabe und unterstützt sowohl Beschäftigte als auch Arbeitgeber – von technischen Hilfsmitteln über Arbeitsassistenten bis zum Kündigungsschutz. Dieses Infoblatt erklärt alle Leistungen nach § 185 SGB IX und den Weg zur Antragstellung.

## 1. Was ist das Integrationsamt?

§ 185 Abs. 1 SGB IX nennt die vier Kernaufgaben des Integrationsamts: 1. Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe 2. Kündigungsschutz für schwerbehinderte Beschäftigte 3. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben 4. Zeitweilige Entziehung besonderer Hilfen (§ 200 SGB IX)

Das Integrationsamt ist in jedem Bundesland angesiedelt – zuständig ist immer das Amt am Ort des Arbeitsplatzes, nicht des Wohnorts. Es arbeitet eng mit Integrationsfachdiensten (IFD), der Bundesagentur für Arbeit und anderen Rehabilitationsträgern zusammen.

### WER HAT ANSPRUCH?

- **Schwerbehinderte Beschäftigte:**  
anerkannter GdB  $\geq 50$   
(Schwerbehindertenausweis)
- **Gleichgestellte Beschäftigte:** GdB 30–49  
+ Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit (§ 151 Abs. 3 SGB IX)
- Beschäftigung mindestens 15 Stunden/Woche  
(in Inklusionsbetrieben: 12 Stunden)
- Gilt auch für befristete und Teilzeitbeschäftigung
- Gleichgestellte: kein Anspruch auf Arbeitsassistenten nach § 185 Abs. 5 – nur Schwerbehinderte haben Rechtsanspruch

### AUSGLEICHSABGABE - WOHER KOMMT DAS GELD?

- **Arbeitgeber mit  $\geq 20$  Beschäftigten müssen 5 % ihrer Stellen mit schwerbehinderten Menschen besetzen (§ 154 SGB IX)**
- Wer die Quote nicht erfüllt, zahlt Ausgleichsabgabe pro unbesetztem Pflichtplatz und Monat
- 4 Staffeln: 155 € bis 815 € / Monat je nach Erfüllungsgrad (Stand: ab 2025, fällig 31.03.2026)
- Null-Beschäftigter (0 % Quote) zahlen höchste Staffel seit 2024 (Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts, BGBl. 2023 I Nr. 146)
- Die Mittel fließen zweckgebunden in die Begleitende Hilfe und Integrationsfachdienste

## 2. Leistungen des Integrationsamts für Beschäftigte (§ 185 SGB IX)

Das Integrationsamt kann aus der Ausgleichsabgabe verschiedene Geldleistungen und persönliche Hilfen erbringen. Die meisten sind Ermessensleistungen – mit einer wichtigen Ausnahme: die Arbeitsassistenten ist ein gesetzlicher Rechtsanspruch.

|   |                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ★ | <b>Arbeitsassistentz (§ 185 Abs. 5)</b>                           | Rechtsanspruch auf volle Kostenübernahme (§ 185 Abs. 5).<br>Voraussetzung: Schwerbehinderung (GdB ≥ 50, nicht Gleichstellung).<br>Assistentz muss als notwendig festgestellt werden. Seit Gesetz 2023/2024: Genehmigungsfiktion nach 6 Wochen (Antrag gilt als genehmigt, wenn keine Entscheidung erfolgt). |
| ► | <b>Technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV)</b>                    | Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und Einweisung in technische Hilfsmittel, die wegen Behinderung am Arbeitsplatz benötigt werden.<br>Für autistische Menschen: Noise-Cancelling-Headset, Sichtschutz, ergonomische Beleuchtung, spezielle Software, Trennwände.                                         |
| ► | <b>Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)</b>     | Wenn öffentliche Verkehrsmittel wegen der Behinderung nicht nutzbar sind: Fahrkostenzuschüsse oder Beförderungshilfen zum Arbeitsplatz.                                                                                                                                                                     |
| ► | <b>Behinderungsgerechte Wohnungshilfen (§ 22 SchwbAV)</b>         | Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, soweit die Wohnung wegen der Ausübung der Beschäftigung benötigt wird.                                                                                                                                               |
| ► | <b>Qualifizierungsmaßnahmen (§ 24 SchwbAV)</b>                    | Übernahme von Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, wenn wegen der Behinderung ein besonderer Bedarf besteht.                                                                                                                                         |
| ► | <b>Leistungen zur Gründung / Selbstständigkeit (§ 21 SchwbAV)</b> | Hilfen zur Gründung oder Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz, soweit die Behinderung besondere Aufwendungen erfordert.                                                                                                                                                                     |
| ► | <b>Psychosoziale Betreuung (§ 185 Abs. 2 SGB IX)</b>              | Das Integrationsamt kann Integrationsfachdienste für psychosoziale Betreuung beauftragen – bei besonderen persönlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung.                                                                                                                               |

★ = gesetzlicher Rechtsanspruch | ► = Ermessensleistung (kein Anspruch, aber Antrag immer stellen)

### 3. Leistungen des Integrationsamts für Arbeitgeber

Das Integrationsamt fördert auch Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Ziel ist die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

| LEISTUNG FÜR ARBEITGEBER             | INHALT                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Investitionskostenzuschüsse</b>   | Für die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen (technische Umbauten, barrierefreie Zugänge).<br>Arbeitgeber müssen sich angemessen beteiligen. |
| <b>Lohnkostenzuschüsse</b>           | Befristete Förderung bei geminderter Leistungsfähigkeit durch die Behinderung – soll Hemmungen bei Einstellung abbauen.                                                     |
| <b>Beratung &amp; Schulung</b>       | Technische Beratung durch Ingenieure des Integrationsamts zu ergonomischen und organisatorischen Fragen. Schulungen für Betriebsräte und Inklusionsbeauftragte.             |
| <b>Integrationsfachdienste (IFD)</b> | Vermittlung und Begleitung im Arbeitsverhältnis für schwerbehinderte Menschen – kostenlos für Arbeitgeber.                                                                  |
| <b>Prämien bei Neueinstellung</b>    | In einigen Bundesländern gibt es einmalige Prämien oder Zuschüsse, wenn schwerbehinderte Menschen eingestellt werden und damit die Quote erfüllt wird.                      |

## 4. Kündigungsschutz - zentrale Schutzfunktion

### □ Besonderer Kündigungsschutz (§§ 168-175 SGB IX)

*Kündigung schwerbehinderter Beschäftigter nur mit Zustimmung des Integrationsamts*

- **Jede Kündigung (außer Aufhebungsvertrag) eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten benötigt die Zustimmung des Integrationsamts - sonst ist sie unwirksam.**
- Antrag des Arbeitgebers beim Integrationsamt; Anhörung beider Seiten; Entscheidung innerhalb von 4 Wochen.
- Das Integrationsamt wägt Interessen ab – keine automatische Ablehnung, aber erheblicher Schutzeffekt.
- Bei betriebsbedingten Kündigungen: besondere Prüfung, ob Weiterbeschäftigung auf anderem Arbeitsplatz möglich ist.
- Ausnahme: Kündigung in der Probezeit (ersten 6 Monate) braucht keine Zustimmung des Integrationsamts.
- **5 Zusatzurlaubstage / Jahr (§ 208 SGB IX) - kein Antrag nötig, gilt automatisch mit Schwerbehindertenausweis.**

## 5. Antragsprozess - so geht es

### 1 Voraussetzungen prüfen

Schwerbehindertenausweis vorhanden oder Gleichstellungsbescheid? Beschäftigung  $\geq 15$  h/Woche? Wenn ja: Antrag jederzeit möglich, keine Fristen.

### 2 Zuständiges Integrationsamt ermitteln

Maßgeblich ist der Ort des Arbeitsplatzes (nicht Wohnort). Alle Integrationsämter unter: [integrationsaemter.de](http://integrationsaemter.de)

### 3 Antrag stellen - schriftlich

Formloser oder formgebundener Antrag an das Integrationsamt. Wichtige Anlagen: Schwerbehindertenausweis, Diagnosebrief/Attest, Arbeitsvertrag, Kostenvoranschlag (bei technischen Hilfen). Für Arbeitsassistenz: Tätigkeitsbeschreibung beifügen.

### 4 Beratungsgespräch / Technische Beratung

Das Integrationsamt kann den Integrationsfachdienst (IFD) einschalten. Dieser berät kostenlos zu Möglichkeiten, Hilfsmitteln und Arbeitsplatzanpassungen – auch im Betrieb vor Ort.

### 5 Bescheid & Leistungserbringung

Bei Arbeitsassistenz: Genehmigungsfiktion nach 6 Wochen (Bescheid muss innerhalb 6 Wochen kommen, sonst gilt er als genehmigt). Bei Ablehnung: Widerspruch innerhalb 1 Monat; danach Klage beim Sozialgericht möglich.

## 6. Wer ist wann zuständig? Abgrenzung der Träger

Das Integrationsamt ist nicht der einzige Träger für Leistungen im Arbeitsleben. Wichtig: Das Integrationsamt darf keine Leistungen erbringen, die ein anderer Rehabilitationsträger schuldet (Aufstockungsverbot, § 185 Abs. 6 SGB IX). Zuerst andere Träger prüfen.

| TRÄGER                                | LEISTUNGEN (AUSWAHL)                                                                                                 | WANN ZUSTÄNDIG?                                             |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>Agentur für Arbeit</b>             | Berufsberatung, Eingliederungszuschüsse, Berufsvorbereitende Maßnahmen, Unterstützte Beschäftigung (§§ 49–55 SGB IX) | <i>Vor Beschäftigungsbeginn, Wiedereingliederung</i>        |
| <b>Deutsche Rentenversicherung</b>    | Medizinische und berufliche Rehabilitation (Umschulung, Weiterbildung), wenn Erwerbsminderungsrente droht            | <i>Bei gesundheitlicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit</i> |
| <b>GKV (Krankenkasse)</b>             | Medizinische Rehabilitation, Hilfsmittel (§ 33 SGB V), Ergotherapie-Verordnungen                                     | <i>Medizinischer Bedarf unabhängig vom Arbeitsplatz</i>     |
| <b>Integrationsamt (§ 185 SGB IX)</b> | Begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Arbeitsassistenz, technische Arbeitshilfen, Kündigungsschutz                      | <i>Zur Sicherung der bestehenden Beschäftigung</i>          |
| <b>Unfallversicherung (BG)</b>        | Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit: Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben                                  | <i>Nur bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit</i>           |

## 7. Besonderheiten bei Autismus - was besonders relevant ist

### TYPISCHE LEISTUNGEN BEI AUTISMUS

- **Noise-Cancelling-Headset / Kopfhörer - gegen Geräuschbelastung im Büro**
- Sichtschutzwände am Schreibtisch - gegen visuelle Überforderung
- Tischlampe warmweiß / Bildschirmenschutzfolie - gegen Lichtsensitivität
- **Homeoffice-Ausstattung - wenn AG den Antrag unterstützt**
- Arbeitsassistenz bei Meetings / Struktur - Rechtsanspruch bei GdB  $\geq$  50
- IFD-Jobcoaching: Begleitung im Betrieb, Mediation mit Vorgesetzten
- Psychosoziale Betreuung - bei Konflikten am Arbeitsplatz

### WAS NICHT DAS INTEGRATIONSAMT ÜBERNIMMT

- Keine Leistungen, die Reha-Träger schulden (Aufstockungsverbot)
- Keine allgemeinen Weiterbildungen ohne Behinderungsbezug
- Keine Hilfsmittel, die die Krankenkasse nach § 33 SGB V stellt
- Keine Beförderung der Assistenz an Dritte: Arbeitsassistenz muss selbst organisiert werden
- Gleichgestellte (GdB 30–49) haben keinen Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz
- Keine Unterstützung in Probezeit beim Kündigungsschutz (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)

□ Praxistipp: Das Integrationsamt ist auf Anfrage sehr unterstützend. Ein persönliches Beratungsgespräch vor dem formellen Antrag ist fast immer empfehlenswert - der Integrationsfachdienst (IFD) am Wohnort ist dafür die richtige Adresse und berät kostenlos.

Wer unsicher ist, ob der Anspruch beim Integrationsamt oder einem anderen Träger liegt: Antrag gleichzeitig stellen. Nach § 14 SGB IX muss das zuerst kontaktierte Amt den Antrag annehmen und – wenn nötig – weiterleiten.

## 8. Häufige Fragen

- Muss ich meinen Arbeitgeber über meinen Antrag informieren?**

Nicht zwingend – beim Antrag auf technische Arbeitshilfen oder Arbeitsassistenten müssen Sie es nicht. Das Integrationsamt wird jedoch oft den Arbeitgeber in die Beratung einbeziehen, um den Arbeitsplatz zu besichtigen. Eine Stellungnahme des Arbeitgebers kann den Antrag stärken.
- Wie lange dauert eine Entscheidung?**

Bei Arbeitsassistenten gilt seit 2024 die Genehmigungsfiktion: Entscheidet das Integrationsamt nicht innerhalb von 6 Wochen, gilt der Antrag als genehmigt. Bei anderen Leistungen gibt es keine gesetzliche Frist – in der Praxis meist 4–8 Wochen.
- Was, wenn der Antrag abgelehnt wird?**

Schriftlicher Widerspruch innerhalb von 1 Monat nach Bescheid. Wenn der Widerspruch abgelehnt wird: Klage beim Sozialgericht (kostenlos für Klagende). VdK oder Sozialverband können kostenfrei unterstützen.
- Kann ich die Leistungen als Persönliches Budget erhalten?**

Ja – nach § 185 Abs. 8 SGB IX können alle Leistungen der begleitenden Hilfe auf Antrag als Persönliches Budget nach § 29 SGB IX erbracht werden. Das erlaubt mehr Flexibilität bei der Organisation.
- Was ist der Integrationsfachdienst (IFD) – und was kostet er?**

Der IFD ist ein vom Integrationsamt beauftragter Fachdienst, der schwerbehinderte Menschen bei der Suche, dem Erhalt und der Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt. Für Beschäftigte und Arbeitsuchende ist die Beratung kostenfrei.

## 9. Anlaufstellen

| ANLAUFSTELLE                                                   | WEBSITE                                                                                      | WOFÜR                                                                     |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Bundesarbeitsgemeinschaft d. Integrationsämter (BIH)           | <a href="http://bih.de">bih.de</a>                                                           | Suche nach zuständigem Integrationsamt, Fachlexikon, Broschüren           |
| Alle Integrationsämter                                         | <a href="http://integrationsaemter.de">integrationsaemter.de</a>                             | Direktsuche nach Bundesland und Postleitzahl                              |
| Integrationsfachdienste (IFD)                                  | <a href="http://integrationsaemter.de/ifd">integrationsaemter.de/ifd</a>                     | Kostenlose Beratung und Jobbegleitung vor Ort                             |
| REHADAT                                                        | <a href="http://rehadat.de">rehadat.de</a>                                                   | Hilfsmitteldatenbank, Urteile zur Arbeitsassistenten, Förderungs-Rechner  |
| VdK / Sozialverband VdK                                        | <a href="http://vdk.de">vdk.de</a>                                                           | Sozialrechtsberatung, Unterstützung bei Widersprüchen                     |
| Bundesagentur für Arbeit                                       | <a href="http://arbeitsagentur.de">arbeitsagentur.de</a>                                     | Reha-Beratung, Gleichstellungsantrag, Eingliederungszuschüsse             |
| <a href="http://autismus-ratgeber.de">autismus-ratgeber.de</a> | <a href="http://autismus-ratgeber.de/downloads/ads/">autismus-ratgeber.de/downloads/ads/</a> | Musterbrief Begleitende Hilfe, Checkliste Nachteilsausgleich Arbeitsplatz |

Hinweis: Dieses Infoblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Alle Angaben wurden auf Basis von § 185 SGB IX (Stand: zuletzt geändert durch Art. 10 G. v. 22.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 355), der SchwbAV sowie des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (BGBl. 2023 I Nr. 146) recherchiert und geprüft.  
© 2026 [autismus-ratgeber.de](http://autismus-ratgeber.de) • Kostenloser Download: [autismus-ratgeber.de/downloads/](http://autismus-ratgeber.de/downloads/) • Stand: Juli 2026